

# GESETZBLATT

der

## Deutschen Demokratischen Republik

1954 1 Berlin, den 15. Oktober 1954 |

Nr. 88

Tag	Inhalt	Seite
1.10. 54	Preisverordnung Nr. 387. — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — .....	835
2.10. 54	Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 387. — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie — .....	836
27. 9.54	Sechste Durchführungsbestimmung zur Anordnung über die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln .....	837
	Berichtigung .....	838
	Hinweis auf Verkündungen im Zentralblatt der Deutschen Demokratischen Republik .....	835

### Preisverordnung Nr. 387.

#### — Verordnung über die Preisbildung für Bauleistungen im Bauhandwerk und in der privaten Bauindustrie —

Vom 1. Oktober 1954

Über Bauleistungen sind § 1  
grundsätzlich Leistungsverträge abzuschließen.

§ 2  
(1) Bauleistungen geringeren Umfanges, die infolge ihrer Eigenart oder ihres kurzen Fertigstellungstermins eine einwandfreie Preisermittlung nicht zulassen, für die infolgedessen ein Festpreis nicht ermittelt werden kann, können als Stundenlohnarbeiten ausgeführt werden. Dabei dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschritten werden:

- |   |   |
|---|---|
| a) bei angehängten Stundenlohnarbeiten                    |   |
| aa) Bauhauptleistungen (Bauhauptgewerbe)                  | 2 % des Angebotspreises der Festpreisleistungen |
| bb) jeder Zweig der Baunebenleistungen (Bauneben-gewerbe) | 2 % des Angebotspreises der Festpreisleistungen |
| b) bei selbständigen Stundenlohnarbeiten                  |   |
| aa) Bauhauptleistungen                                    | 1500Stunden                                     |
| bb) jeder Zweig der Baunebenleistungen                    | 100Stunden                                      |

(2) Die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Höchststundenzahlen beziehen sich auf ein durchzuführendes Objekt (Bauobjekt). Bei Aufteilung eines Bauobjektes auf mehrere gleichartige Auftragnehmer oder mehrere zeitlich voneinander getrennte Bauabschnitte darf die Summe der im Stundenlohn berechneten Stunden insgesamt die unter Abs. 1 Buchst. b genannten Höchststundenzahlen nicht überschreiten.

### § 3

Die Berechnung der gemäß § 2 Abs. 1 ausgeführten Bauleistungen erfolgt unter Zugrundelegung der aufgewandten und nachzuweisenden Lohnstunden mit den ab 1. Februar 1954 tariflich zu vergütenden Lohnsätzen und nachstehenden Stundenlohnhöchstzuschlägen:

Art der Arbeiten	Zuschlag auf Lohnsätzen für Stundenlohnarbeiten	Zuschlag auf Kosten für Vorrat
	V.	%. /.

#### A. Bauhauptleistungen:

1. Erd-, Fels- und Gründungsarbeiten ..	} 47	8
2. Maurerarbeiten ..		
3. Beton- und Stahlbetonarbeiten ..		
4. Zimmerarbeiten ..		
5. Putzarbeiten ..		
6. Straßenbau- und Pflasterarbeiten ..		
7. Gleisoberbauarbeiten ..		
8. Entrümmungsarbeiten ..		
9. Brunnenbau-, Bohr- und Wasserhaltungsarbeiten ..	54	8
10. Schornstein- und Feuerungsarbeiten ..	47	8
11. Bauwerksabdichtungsarbeiten ..	47	12
12. Abbrucharbeiten ..	49	—

4. I